



Vf
999

X 1974223

99
F.V. 45

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

III, 481.





X 1974223

666
fA

Und
 Der
 sch
 off
 han
 nicht
 halbe
 geleg
 nachh
 ond ei
 gelob
 durch
 feind
 5
 müßig
 bey de
 Todes
 tung
 erfah
 rar bi
 Heißt
 Siegel

Sant
solt

me

Der

all a

Der

der

Ich

son

ten

So

Hi

Hi

Hi

Hi

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





X 197423

Vf
999

On Gottes Gnaden / Wir Johannes George / Hertzog zu

Sachsen / Süllich / Cleve vnd Bergk / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Markk vnd Ravensburgk / Herr zu Ravensstein. Vor vns / vnd den Hochgebornen Fürsten / vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gefattern / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / Süllich / Cleve vnd Bergk / ic. Fügen hiemit allen vnd jeden vnsern vnd S. L. Prälaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt vnd Ambelcuten / Verwaltern / Schössern / Pleitsleuten / Bürgermeistern / Richtern vnd Rätchen der Städte / vnd sonst in gemein allen vnsern vnd S. L. Vnterthanen / Zugehörigen / vnd Verwandten / in Städten vnd Dörffern zu wissen / Obwol weyland Churfürst Augustus vnd Churfürst Christian der Erste / vnser geliebter Herr Grosuater vnd Herr Vater / Auch Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen / ic. Vormünd / vnd der Chur Sachsen Administrator, so wol Churfürst Christian der ander / vnser geliebter Bruder / alle Christlicher vnd seliger gedechtnus / hiebuorn / zu vnterschiednen Zeiten ihrer Regierung / vff vntertheniges ansuchen / auch mit vorgehabten Rath dero getrewen Landschaft / offene Ordnung / Befehl / Gebot vnd Vorbot außgehen / vnd sonderlich im vershienenen 1604. Jahr / vnter dem Dato den 9. Aprilis / dieselben widerumb ernewern lassen / wie es mit verschohnung der wilden Vogel Bruth vnd Eyer / auch in verbotener zeit / vnd im widerflug / mit fahung vnd Schießung der wilden Gänse / Enten / Phasanen / Auerhanen / Virehanen / wilden Hännern vnd allerley Vögel vnd Federwilprats in vnsern vnd S. L. Landen Chur vnd Fürstenthumben gehalten werden / vnd das sich keiner vor Johannis Baptitz mit der Eulen / Kloben / Leimstangen oder andern Weidwerck zu treiben vntersuchen solle / So werden wir vns glaubwürdig verurpirt / das ermelter vnserer Vorfahren / wider gedechtnus / Befehl vnd außschreiben / an mehren ortern / bis dahero keine folge geleistet / vnd das sich vnser vnd vnsern freundlichen liben Brudern vnd Gefattern Embter / auch derer vom Adel vnd andere Vnterthanen / sonderlich aber Hirten vnd Schaffer an vielen orten / vngeschehet / aus sonderlichem vorsehlichem vngehorsamb vnterstehen sollen / nicht allein die obgemelten Vogel / sondern auch Staaren / Tauben / Drosseln vnd all ander Jung Federwilpret zu vnrechter verbotener zeit auszusfeigen vnd hinweg zunemen / auch bisweilen die alten / mit sonderlichen hierzu angerichten Schleiffen / vber den Eyern oder Bruth zu fangen / auch wol die Eyer oder Jungen genzlichen hinweg zutragen / So wol sonsten solch Federwilpret mit schädlichen Schießsen scheu zumachen / vnd dadurch an vermehrung desselben mercklichen schaden vnd abgang zuuerursachen / Inmassen wir dann auch berichtet werden / das die Fischer vnd andere mit dem verbotenen Zeug / Netzen vnd Garn / den Jungen Fischsaz / Strich / auch Bruth verderben / vnd damit die Ströme vnd Wasser erden.

Dieweil wir dann vor vns / vnd obgedachten vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gefattern / hierüber als einem Landschaden / billichein vngnediges mißfallen tragen / vnd nicht gemeint sein / denen dingen hinsüro also zuzusehen / So thun wir die hieuortigen außgegangenen Befehl vnd Mandat hiermit abermals dergestalt vernewern /

Vnd begehren darauff / ernstlich befehlende / das alle vnd jede vnser vnd ermeltes vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gefattern Erbskinder vnd Verwandten / Stifft vnd Vnterthanen / sie seind vom Adel oder sonst / sich hinsüro des Weidwercks mit der Eulen / Kloben / Leimstangen oder andern Vogelfang vnd verderbung der Jungen / Bruth oder Eyer / durch welche wege es geschehen möge / Auch vnst alles fahens / schießens vnd Niederweidwerck treibens / in der verbotenen zeit / als von Fastnacht an / bis vff Bartholomaei genzlich enthalten / Mit der Eulen / Leimstangen oder Kloben aber nicht ehe als Johannis Baptitz zugehen / anfangen / mit der außdrücklichen verwarnung / do jemand hierüber brüchich befunden vnd angetroffen würde / das wir nicht allein die allbereit außgefakte Straffe / der 100. Scheffel Haber / sondern auch / was in vnser Landordnung / des Schießens halben vor Straffe verordnet / vnd darüber / so oft es geschicht / noch funffzig Guldens / welche halb in vnser vnd S. L. nechst angelegten Ambt / vnd die ander helfte dem jenigen / der solche Verbrecher vnd Vbertreter anzeigen wird / gegeben werden sollen / vnnachleszig einbringen / vnd do jemand solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte / denselben auff ermesen / in andere wege gebührlich vnd ernstlich am Leibstraffen lassen wollen / Wie wir vns dann auch nicht wentsger gegen die jenigen / welche sich außserhalb der gewöhnlichen Fischtage / als Mittwochs vnd Frentags des vnziemlichen / verbotenen Fischens gebrauchten / vnd die Wasser durch tägliches vberlegtes vnpflegliches Fischen verwüsten / mit vnnachlesziger ernster Straff zu erzeigen gemeint vnd entschlossen seind.

Hierbey denn sonderlich erinnert wird / das allen neuen Eingebewern / frembden Einkömlingen / Hausgenossen / ledigen vnd müßigen Handwercks Gesindeln / in Städten vnd Dörffschafften / alle Fischerey / was gestalt das geschehen köndte / sich derselben bey verlust des Fischzuges / vnd Straff eines Guldens / von jeder Person / so oft solches vberschritten / genzlich zu cussern verboten / Jedes Orts Gerichtsherrn auch hierüber / bey vnserer vnnachlesziger Straff / mit ernst zu halten / schuldig sein sollen.

Wir thun auch vnsern vnd S. L. Schössern vnd Ambtsdienern hiermit ernstlich aufflegen / das sie hierauff gute achtung haben / auch in allen Berichtsrugen sonderliche vnd nach solchen Verbrechern fleißige erkundigung nemen / vnd was sie in erfahrung bringen / vns vnseumblich berichten sollen / Wie wir denn auch vnsern verordneten Jägermeistern vnd Landfischmeister befohlen / durch alle Forstmeistere / Reitende vnd Fuß : auch Teichnechte / vnd die auff die Hägewasser bescheiden sein / hierauff fleißige achtung zugeben. Vnd geschicht hieran vnser gefellige genzliche meinung / Zu vnkund mit vnserm Cantzelen Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den 9. Junij / Anno 1613.



III, 481

8. R. 45

11 979 A

AWA

MC



74

1001

11 611 11

f. R. 45

bb

III, 481.





Vf
999

X 1974223

MG

S.N. 45

99

BIBLIOTHÈQUE
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(GALE)

11 6115 11

Handwritten signature or initials.

III, 481.



22

1000

1000

Zunächst...
soll die hienortigen außgegangenen Befehl und Mandat hiermit abermals dergestalt vertheilen/

Und begehren darauff / ernstlich befehlande/ daß alle und jede vnser vnser ermeltes vnseres freindlichen lieben Brudern
und Befahren Erbschutternvanden/ Riffte und Unterthanen/sie sind vom Adel oder sonst/sich hinhüro des Verdwerts mit
Der Eulen/Rlob
schren möge/ M
off Bartholom
hen / anfangen /
nicht allein die a
halben vor Stre
gelegen Stmbt/vr
nachsezig einbr
und ernstlich am
gewöhnlichen S
durch tägliches v
sind.



Sierbey dem sonderlich erinnert wird/ daß allen neben Eingebewdenn/frembden Einfömlingen/Sausgenossen/ledigen und
müßigen Sandwerts Besindeln/ in Städten und Dorffschaffren/alle Sischbray/was gestalt das geschehen fönnde/sich derselben
bey verlust des Sischjudes/ und Straff eines Büldens/ von jeder Person/so offi solches oberfchritten/genßlich zu euffern verbotem/
Zedes Orts Berichtsheren auch hierüber / bey vnserer vnnachseziger Straff / mit ernst zu halten / schuldig sein sollen.

Wir thun auch vnsern und S. R. Schöffren und Ambsdienern hiermit ernstlich aufflegen/ daß sie hierauff gute ach
tung haben/ auch in allen Berichtstrugen sonderlich/ und nach solchen Verbrechern heßige erfundigung nemen/ und was sie in
erfabrung bringen/ vns vnseumblich berichten sollen/ Wie wir denn auch vnsern vrorordneten Jägermeister und Land Sischmeis
ter befohlen/durch alle Dorfmeister/Reitende und Fuß: auch Zetchnichte/ und die auff die Sägerwasser bescheiden sein / hierauff
heßige achtung zugeben. Und geschicht hieran vnser gefellige genßliche meinung/ Zu vrfund mit vnserm Santschen Secret be
siegelt / und geben zu Drefden/ den 9. Junij/ Anno 1613.

